

Nach vorläufiger Beschlagnahme der Fahrerlaubnis sofort zum Anwalt!

Wenn Ihnen seitens der Polizei der Führerschein vorläufig beschlagnahmt wurde (z.B. wegen Trunkenheitsfahrt) sollten Sie **sofort** einen Anwalt aufsuchen, damit dieser noch vor einer richterlichen Bestätigung dieser polizeilichen Maßnahme tätig werden kann. Sofort bedeutet noch am gleichen Tage; denn die richterliche Bestätigung erfolgt meistens innerhalb von 2-3 Tagen nach dieser polizeilichen Maßnahme.

[Anmerkung: Allerdings kann eventuell auch der Anwalt in der ein oder anderen Konstellation nichts erreichen, aber das können Sie als „juristischer Laie“ wahrscheinlich selten selbst richtig einschätzen, deshalb sollte auf jeden Fall eine Beratung durch einen Anwalt erfolgen!]

Wenn aber erst einmal der Richter die Beschlagnahme vorläufig bestätigt hat (nach § 111a der Strafprozessordnung -StPO-), bestehen zwar rechtlich theoretisch denkbare, aber in der Praxis kaum noch realistische Möglichkeiten, die vorläufige Beschlagnahme bis zur strafrechtlichen Hauptverhandlung noch aufheben zu lassen.

Da Sie unmittelbar ab der polizeilichen Beschlagnahme kein Fahrzeug mehr benutzen dürfen, welches durch die beschlagnahmte Fahrerlaubnis genehmigt war (auch kein Mofa o.ä.!) und Sie im Regelfall in Köln allein schon 3-4 Monate auf die Hauptverhandlung warten [und was danach noch kommt, d.h., wie lange Ihnen danach noch die Fahrerlaubnis entzogen und mit einer mehrmonatigen Sperre versehen wird, wer weiß das schon so genau?], sind Sie auf jeden Fall die Fahrerlaubnis erstmal lange Zeit los!

In diesen Fällen können Sie auch nicht mehr selbst entscheiden, wann Sie den Behörden den Führerschein "zur Verfügung" stellen (um z.B. das Fahrverbot in den Jahresurlaub zu legen).

Letzter Hinweis: Das Führen eines erlaubnispflichtigen Fahrzeuges ohne Fahrerlaubnis, bzw. während beschlagnahmter Fahrerlaubnis wäre zusätzlich strafbar nach § 21 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Gerade im Fall des unerlaubten Fahrens trotz beschlagnahmter Fahrerlaubnis reagieren die Richter dann in der Praxis auch ziemlich ungnädig, was zur Folge hat, dass sich die Dauer der Fahrerlaubnissperre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verlängern wird.

Für Ihre weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Rechtsanwalt
Jörg Gerlach**

Tacitusstr. 13
D-50698 Köln

Tel.: +49-221-2054191
Fax: +49-221-3104686
mobil: +49-175-5641437
anwalt@rechtsanwalt-gerlach.com
www.rechtsanwalt-gerlach.com